

# Bescheid

## I. Spruch

1. Der **SwissMediaCast AG**, Muttriweg 26, 8855 Wangen, Schweiz, wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 6/2016, die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der in dem beiliegenden, einen Bestandteil des Spruchs bildenden, technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 7D“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk sowie Zusatzdiensten über die Multiplex-Plattform „SUI 4 0xE1“ erteilt.
2. Die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 1. ist gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 bis 31.12.2022 befristet. Sie kann gemäß § 81 Abs. 6 iVm § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 früher abgeändert oder widerrufen werden, wenn ein Ersuchen der schweizerischen Verwaltung auf Änderung oder Widerruf gemäß Punkt 9 des Abkommens zwischen der Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und dem Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten vom 11. Jänner 1964 erfolgt sowie gemäß Punkt 10 des Abkommens bei Wirksamwerden der Kündigung des Abkommens.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Am 17.05.2016 langte ein Antrag des SwissMediaCast AG auf Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der Funkanlage „BREGENZ 1 – Pfänder Kanal 9B“ zur Verbreitung von digitalem Hörfunk bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) ein.

Die KommAustria hat den Amtssachverständigen DI Jakob Gschiel am 20.05.2016 mit der Prüfung der technischen Realisierbarkeit des Antrags beauftragt.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund des Antrages sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Der SwissMediaCast AG wurde vom Bundesamt für Kommunikation Bakom mit Verfügung vom 10. April 2012 unter dem Aktenzeichen 5137-20/1000322924 eine "Funkkonzession - DAB+-Senderkette mit sieben regionalen Versorgungsgebieten in der Deutschschweiz" erteilt. Die Konzession ist bis 31. Dezember 2022 befristet. Die SwissMediaCast AG betreibt dazu unter anderem in der Ostschweiz ein DAB-Sendernetz unter Nutzung von Kanal 9B.

Im Rahmen des weiteren Ausbaus der DAB-Versorgung in der Ostschweiz ist ab Oktober 2016 geplant, die schweizerische Landesecke St. Margareten – Rorschach - Arbon mit DAB+ über den Sendestandort BREGENZ 1 – Pfänder zu versorgen.

Die technische Prüfung des gegenständlichen Antrages hat ergeben, dass die beantragte Funkanlage technisch realisierbar ist und einer Inbetriebnahme ohne Einschränkung zugestimmt werden kann.

## **3. Beweiswürdigung**

Der dargestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Antrag der SwissMediaCast AG sowie dem schlüssigen Gutachten des Amtssachverständigen.

## **4. Rechtliche Beurteilung**

Gemäß § 74 Abs. 1 TKG 2003 ist die Errichtung und der Betrieb einer Funkanlage grundsätzlich nur mit einer Bewilligung zulässig, gemäß § 81 Abs. 2 TKG 2003 hat über diesbezügliche Anträge hinsichtlich Funkanlagen, die für Rundfunk im Sinne des BVG-Rundfunk vorgesehen sind, die KommAustria zu entscheiden.

Nach Artikel 18.2 der Vollzugsordnung für den Funkdienst (Radio Regulations) auf Grundlage von Artikel 4 Abs. 3 der Satzung der Internationalen Fernmeldeunion, BGBl. III Nr. 17/1998 idF BGBl. III Nr. 170/2006, können die Regierungen benachbarter Staaten Vereinbarungen unter anderem über Rundfunksendeanlagen treffen, die in einem benachbarten Land zur Verbesserung der Versorgung im anderen Land gelegen sind.

In Anwendung dieser Bestimmung haben die Generaldirektion der schweizerischen Post-, Telephon- und Telegraphenbetriebe in Bern und der Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft (Generaldirektion für die Post- und Telegraphenverwaltung als Oberste Fernmeldebehörde) in Wien am 11.01.1964 ein Abkommen über das Errichten und Betreiben von Rundfunk- und Fernsehrundfunk-Sendeanlagen in Grenzgebieten geschlossen.

Demnach können unter anderem auf dem Gebiet der Republik Österreich für die Versorgung gewisser Teile der Schweiz Rundfunksendeanlagen errichtet werden. Für das Errichten und Betreiben der Sendeanlagen gelten die Gesetze und Verordnungen des Landes, in dem die Sendeanlage liegt (Punkt 1); die Standorte der Sendeanlagen, sonstige kennzeichnende Merkmale, Auflagen, das Versorgungsgebiet und die Zubringung des Programms von beiden Verwaltungen sowie notwendige Änderungen werden jeweils einvernehmlich festgelegt (Punkt 2); die Bewilligung von der Verwaltung erteilt, in deren Gebiet die Sendeanlage

errichtet wird (Punkt 3); verantwortliche Verwaltung im Sinne der internationalen Bestimmungen ist die Verwaltung des Landes, dessen Gebiet versorgt wird (Punkt 5); auf Ersuchen dieser verantwortlichen Verwaltung wird die Bewilligung unter bestimmten Voraussetzungen geändert oder notfalls widerrufen (Punkt 9). Das Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich jeweils um weitere fünf Jahre, wenn das Abkommen nicht spätestens zwei Jahre vor dem Ablauf seiner Geltungsdauer von einer Verwaltung schriftlich gekündigt wird. Mit Ablauf der Geltungsdauer des Abkommens werden die Bewilligungen widerrufen (Punkt 10).

#### Funkanlagenbewilligung (Spruchpunkt 1.)

Die technische Prüfung hat ergeben, dass die beantragte Bewilligung technisch realisierbar ist. Die beantragte abgestrahlte Leistung überschreitet die koordinierten Werte nach dem GE06 Plan an keiner Stelle; es kann ein Regulärbetrieb bewilligt werden. Die beantragten technischen Parameter beeinflussen keine österreichischen Übertragungskapazitäten.

Da ansonsten kein Grund für eine Ablehnung der beantragten Bewilligung vorlag, war sie spruchgemäß zu erteilen.

#### Befristung (Spruchpunkt 2.)

Gemäß § 81 Abs. 5 TKG 2003 sind Bewilligungen zur Errichtung und zum Betrieb von Sendeanlagen auf höchstens zehn Jahre zu befristen. Die dieser Bewilligung zu Grunde liegende Konzession des BAKOM ist bis 31.12.2022 befristet. Daher war eine Befristung bis 31.12.2022 vorzusehen.

Gemäß § 81 Abs. 6 können in Bewilligungsbescheiden mit Auflagen und Bedingungen Verpflichtungen auferlegt werden, deren Einhaltung unter anderem zur Einhaltung internationaler Vereinbarungen geboten erscheint. Änderungen der Bewilligung aufgrund internationaler Gegebenheiten können aufgrund § 84 Abs. 2 Z 3 TKG 2003 erfolgen, zur Sicherung der oben zitierten Widerrufsbestimmungen des Abkommens (Punkte 9 und 10) war ein vorzeitiger Widerrufsvorbehalt vorzusehen.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / GZ KOA **1004/16-003**“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 28. Juni 2016

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Vorsitzender)

Zustellverfügung:

1. SwissMediaCast **AG**, z.Hd. **Rolf Schurter**, **Muttriweg 26**, **8855 Wangen**, **Schweiz**, **per E-Mail** **amtssigniert an [info@swissmediacast.ch](mailto:info@swissmediacast.ch)**

zur Kenntnis in Kopie:

2. Bundesamt für Kommunikation, **per E-Mail** [info@bakom.admin.ch](mailto:info@bakom.admin.ch)
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, **per E-Mail**
4. Fernmeldebüro für Tirol und Vorarlberg, **per E-Mail**
5. Abteilung RFFM im Haus

### Beilage 1 zum Bescheid KOA 1.004/16-003

1	Multiplex Zulassungsinhaber	SwissMediaCast AG					
2	Senderbetreiber	ORS comm GmbH & Co KG					
3	Transportstromkenner	0x4202					
4	Name der Funkstelle	<b>BREGENZ 1</b>					
5	Standortbezeichnung	Pfänder					
6	Geographische Koordinaten (in ° ' '')	009 E 46 49	47 N 30 29	<b>WGS84</b>			
7	Seehöhe (Höhe über NN) in m	1050					
8	System	<b>DAB+</b>					
9	Block	<b>9B</b>					
10	Mittenfrequenz in MHz	204,640					
11	Bandbreite in MHz	1,5					
12	Trägeranzahl	1536					
13	Modulation	COFDM					
14	Code Rate	(EEP 3A)					
15	Guard Interval	246µs					
16	SFN-Kenner	SMC D03 O-CH					
17	Höhe des Antennenschwerpunktes in m	17					
18	gerichtete Antenne? (D/ND)	D					
19	Erhebungswinkel in Grad +/-	-4,0					
20	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	35,0					
21	Polarisation	V					
22	Senderausgangsleistung in dBW	24,0					
23	Spektrummaske ( <u>k</u> ritisch / <u>u</u> nkritisch)	k					
24	max.Strahlungsleistung in dBW (total)	33,0					
25	Strahlungsdiagramm in horizontaler Ebene bei Richtantenne (ERP in dBW)						
	Grad	<b>0</b>	<b>10</b>	<b>20</b>	<b>30</b>	<b>40</b>	<b>50</b>
	H						
	V	14,9	14,9	14,2	12,9	10,5	6,1
	Grad	<b>60</b>	<b>70</b>	<b>80</b>	<b>90</b>	<b>100</b>	<b>110</b>
	H						
	V	1,0	1,0	1,0	1,0	6,1	10,5
	Grad	<b>120</b>	<b>130</b>	<b>140</b>	<b>150</b>	<b>160</b>	<b>170</b>
	H						
	V	13,0	14,2	14,9	14,9	13,8	12,1
	Grad	<b>180</b>	<b>190</b>	<b>200</b>	<b>210</b>	<b>220</b>	<b>230</b>
	H						
	V	12,1	16,2	21,5	25,6	28,6	30,7
	Grad	<b>240</b>	<b>250</b>	<b>260</b>	<b>270</b>	<b>280</b>	<b>290</b>
	H						
	V	32,1	33,0	32,9	32,1	30,7	28,6
Grad	<b>300</b>	<b>310</b>	<b>320</b>	<b>330</b>	<b>340</b>	<b>350</b>	
H							
V	25,6	21,5	16,2	12,1	12,1	13,8	
26	Technische Bedingungen der Aussendung nach EN 300 401 und TS 102 563						
27	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikations-einrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF., entsprechen.						
28	Versuchsbetrieb gem. Nr. 15.14 der VO-Funk (ja / nein)	<b>nein</b>					
29	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Kanal)	Richtfunk					
30	Bemerkungen	Regelbetrieb im SFN CH Layer D03 / 9B					